

Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Adnet

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof der Gemeinde Adnet steht in der Verwaltung der Gemeinde Adnet.

§ 2

Sämtliche Gräber stehen im Eigentum der Gemeinde (oder der Erzdiözese Salzburg)

§ 3

1. Der Friedhof ist zur Bestattung der in der Gemeinde Adnet wohnhaften Personen bestimmt.
2. Für Personen, die nicht in der Gemeinde Adnet verstorben sind, kann nach Maßgabe von verfügbaren Grabstellen, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Friedhofsverwaltung die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden. Die Erteilung einer solchen Bewilligung ist dann nicht erforderlich, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten schon ein Benutzungsrecht an einer Grabstelle erworben hat, oder der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Adnet lag.
3. Zur Bestattung anderer Personen als den Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Benutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F.)
4. Bestattungen dürfen nur aufgrund eines Begräbnisscheines der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
5. Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

§ 4

1. Im Friedhof können Leichen, Leichenteil und Urnen beigesetzt werden.
2. Jede Leiche muß in einem Sarg in der Erde versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis zu 5 Jahren hat keinen Einfluß auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.
3. Aschenreste müssen in einem amtlichen zu verschließendem Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Überurnen) oberirdisch in Urnennischen erfolgen (Aschengrabstelle).
4. Die Beisetzung von Urnen ist nur in einer Aschengrabstelle zulässig; besteht an einem Erdgrab oder an einer Gruft schon ein Benutzungsrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen.
5. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der in § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F. gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.
6. Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 5

1. Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
2. Die Benützung der Räumlichkeiten der Leichenhalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besuchen eintritt.

§ 6

1. Trauerfeierlichkeiten können sowohl in der Aussegnungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden.
2. Trauerfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen außerhalb von Bestattungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens 3 Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 7

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 8

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) Mitbringen von Tieren;
- b) Das Lärmen sowie der Betrieb von Funkgeräten, Plattenspielern udgl.;
- c) Das Radfahren und Benützen von Fahrzeugen (Anhängern);
- d) Das Verteilen von Drucksorten; ausgenommen Sterbebilder und Liedertexte;
- e) Das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- f) Das Ablagern von Abbruchmaterial außerhalb der hierfür bestimmen Plätze;
- g) Das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;
- h) Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlage;
- i) Für die Friedhofsbesucher das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten;
- j) Für die Friedhofsbesucher das Rauchen;
- k) Die Verwendung bzw. Einbringung von Seife, Waschmitteln udgl. sowie von Schmutzwasser im Brunnen;
- l) Das Ablagern von Abfällen (Kränze, Grablichter, Vasen, Blumen ua.) außerhalb der hierfür bestimmen Container;

II.

Grabstellen

§ 9

Die Grabstellen werden unterschieden:

- In Einzelgräber
- Doppelgräber
- Bestehende Familiengräber
- Aschengrabstellen (Urnennischen / Erdurnengräber)

§ 10

1. Für die Grabsteine gelten folgende Höchstaummaße:
 - a) Einzelgräber (Länge 1,40 m x Breite 0,60 m)
 - b) Doppelgräber (Länge 1,40 m x Breite 0,80 m)
 - c) bestehende Familiengräber lt. Bestand
 - d) Erdurnengräber (Länge 1,00 m x 1,20 m)
2. Die Höhe von Grabsteinen und Kreuzen darf für Einzelgräber 1,10 m und für Doppelgräber 1,50 m nicht überschreiten und darf in der Breite die Grabeinfassung nicht überragen. Wobei die Höchsthöhe der Grabeinfassung von 25 cm nicht eingerechnet wird.
Die Höhe von Grabdenkmälern und Kreuzen darf bei Erdurnengräbern maximal 35x35x120cm betragen, wobei auf die Kubatur Acht zu geben ist. Dies betrifft vor allem künstlerisch und individuell gearbeitete Denkmäler. Zweiteilige Grabdenkmäler dürfen eine maximale Breite von 50cm aufweisen.
Alle Erdurnengräber benötigen eine Einfassung, wobei die Einfassung aus Stein eine Breite und Stärke von 10cm aufzuweisen hat. Einfassungen sind bündig miteinander zu versetzen und dürfen (dem Gelände entsprechend) maximal 5cm aus der Rasenoberkante hervorragen. Es dürfen keine Abdeckplatten verwendet werden und es dürfen nur maximal 50% der Grabfläche mit Kies bedeckt sein.
3. Grabdenkmäler dürfen nur von befugten Fachbetrieben unter Einhaltung der ÖNORM errichtet werden.
4. Neue Grabanlagen dürfen nur aus heimischem Material (bevorzugt Adneter und Untersberger Kalkstein, sowie Gollinger Konglomerat) gefertigt werden. Grabkreuze dürfen aus Metall oder Holz hergestellt sein. Der Einsatz von Glas als Gestaltungselement ist in Einzelfällen unter Ausschluss von Verletzungsgefahren gestattet.

III.

Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen

§ 11

Innerhalb der Grabeinfassungen sind Bepflanzungen gestattet, deren Höhe den Grabstein oder das Grabkreuz nicht überragt und in der Breite über die Grabeinfassung nicht hinausragt.

§ 12

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 13

Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Gräber obliegt nur der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Bepflanzungsfläche (§ 11) dürfen keine Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gesetzt werden. Ausnahmsweise kann die Verwaltung des Friedhofes auch andere Personen die schriftliche Erlaubnis hiezu erteilen, wenn gewichtige Gründe hiefür sprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen auf die Gemeinde Adnet (oder die Erzdiözese Salzburg) ohne Anspruch auf Kostenersatz überzugehen hat.

§ 14

1. Jede Grabstelle muss nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal (z.B. Monument, Denkmal, Grabkreuz, Überurne) und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.
2. Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche (§ 11) vorgenommen werden. Das Setzen von Bäumen und anderen kleinwüchsigen Sträuchern außerhalb dieser Bepflanzung ist verboten.
3. Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 25 cm hoch sein.
4. Es ist verboten die Rasenflächen außerhalb der Grabeinfassung mit Kies zu bestreuen und mit Platten zu belegen.

§ 15

Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

1. Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportion, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle, und in die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstellen harmonisch einfügen.
2. Für die Grabdenkmäler darf das Material nur Naturstein (einheimisches Material), Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer mit einer Legierung verwendet werden.
3. Die Schrift ist dem Charakter des Grabdenkmales, insbesondere in ihren Größenverhältnissen der Proportionen desselben, sorgfältig anzupassen. Es ist auf allfällige Nachschriften Bedacht zu nehmen.
4. Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind verboten.
5. Gräber sind in der von der Friedhofsverwaltung angegebenen Flucht aufzustellen.
6. Es ergeht eine Empfehlung, bei Aufstellung eines Grabsteines nur einheimisches Material, insbesondere Adneter Marmor zu verwenden.

§ 16

Fundamente für Grabmäler

Fundamente für Grabmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist und vor jeder Beisetzung wieder leicht entfernt werden können. Von Betonfundamenten ist außer bei Erdurnengräbern Abstand zu nehmen.

IV.

Benutzungsrecht

§ 17

Inhalt des Benutzungsrechtes

1. Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflichten, die Grabstelle instand zu halten. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in die Friedhofskartei eingetragen.
2. Ein Benutzungsrecht darf – von den Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes abgesehen – im allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.

§ 18

Mindestruhefrist

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle – muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

§ 19

Übertragung eines Benutzungsrechtes

1. Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist jedenfalls zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gebiet der Gemeinde Adnet wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
2. Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benutzungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde, in der sich die Bestattungsanlage befindet, einen Wohnsitz hat, unter mehrerer hienach Berufenen der Älteste.

§ 20

Beendigung von Benutzungsrechten

1. Das Benutzungsrecht endet:
 - a) durch Zeitablauf
 - b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
 - c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
 - d) durch schriftlichen Verzicht
2. Die gemäß Abs. 1 lit. a) im Laufe eines Kalenderjahres erlöschende Benutzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Benutzungsrechtes und die Säumnisfolgen zu verlautbaren. Außerdem sind die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens 6 Monate vorher schriftlich zu benachrichtigen.
3. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatz zusteht, unter Einhaltung der in § 19 genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 21

Verzicht

Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührenverordnung.

Im Falle des vorzeitigen Verzichtes (Abs. 1) auf ein Benutzungsrecht an einer Familiengruft hat die Enterdigung der in der Gruft bestatteten Leichen auf Kosten des Benutzungsberechtigten zu erfolgen.

§ 22

Säumnisfolgen

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.

Grabdenkmäler (z.B. Monumente, Grabkreuze, Grabsteine, Denkmäler), Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde Adnet diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde Adnet an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde Adnet.

V.
Benützung von Fahrzeugen

§23

Innerhalb des Friedhofes ist das Radfahren und das Benützen von sonstigen Fahrzeugen aller Art verboten.

Die Friedhofsverwaltung kann für die im Friedhof tätigen befugten Gewerbetreibenden Ausnahmen von dem Verbot gemäß Abs. 1 erteilen.

VI.
Strafbestimmungen

§ 24

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F., sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 726,- geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen des Salzburger Leichen – und Bestattungsgesetzes 1986 i.d.g.F. kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zwei Wochen verhängt werden.

§ 25

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle früheren Friedhofsordnungen außer Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung den Bestimmungen über die Ausgestaltung und Instandhaltung von Grabstellen nicht entsprechenden Grabstellen, dürfen bis zur Beendigung des bestehenden Benutzungsrechtes oder bis zu einer wesentlichen Umgestaltung der Grabstelle oder ihrer Teile in dem derzeitigen Zustand unverändert belassen werden.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Wolfgang Auer

Beschluss Gemeindevorsteherung: 4.12.2014